

## Merkblatt Mindestinhalt Statuten für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

### 1. Allgemeines

Jedes Finanzinstitut muss im Sinne des Finanzinstitutsgesetz FINIG angemessen organisiert sein. Bei juristischen Personen wie namentlich Aktiengesellschaften und/oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung bilden die Statuten das Grundlagendokument, aus dem alle weiterführenden organisatorischen, strukturellen und prozessualen Bestimmungen abgeleitet und ausgelegt werden. Das Merkblatt fokussiert auf den regulatorischen Mindestinhalt der Statuten. Zivil- und gesellschaftsrechtlich notwendige Inhalt sind nicht abschliessend wiedergegeben und festgehalten

*Hinweis für Einzelfirmen: diese Gesuchsteller verfügen üblicherweise nicht über Statuten im eigentlichen Sinn. Analog besteht regelmässig ein Gesellschaftsvertrag oder aber ein Organisationsdokument, welches die entscheidenden Grundlagen beinhaltet. Wir verweisen hierzu insbesondere auch auf die Ausführungen unter dem „Merkblatt Organisationsreglement“.*

Die Statuten wie auch alle weiterführenden Reglemente sind auf die Tätigkeit sowie die Grösse und Organisation des jeweiligen Finanzinstituts abzustimmen. Das Gesetz sieht aber einen gewissen Mindestinhalt vor, der in jedem Fall erfüllt sein muss.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind (in der empfohlenen Gliederung). Die OSFINcontrol AG überprüft die Statuten anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht (bei allfälligen Anpassungen). Die Statuten bilden zudem ein zwingend notwendiges Dokument für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

### 2. Inhalt der Statuten

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Firma / Zweck / Grundlagen	<p>Die Statuten müssen den Namen (die Firma) des Finanzinstituts sowie den Zweck umfassen. Als Zweck ist namentlich die Tätigkeit im Sinne von Art. 17 FINIG (also Vermögensverwaltung und/oder Tätigkeit als Trustee) zu nennen.</p> <p>Achtung: bei Neugründungen erlaubt das Eidg. Handelsregisteramt EHRA die Eintragung dieses Zwecks erst mit der Bewilligung als Finanzinstitut durch die FINMA. Es empfiehlt sich also, den Zweck bei der Gründung (sofern diese vor Gescheingabe erfolgt) allgemeiner zu formulieren und im Rahmen der Gescheingabe eine änderungsmarkierte Version (Mark-Up) der Statuten mit der konkreteren Zweckbeschreibung einzureichen.</p> <p>Die änderungsmarkierte Version ist nach der erteilten Bewilligung zu beurkunden und nachzureichen.</p>

2.	Aktienkapital, Aktionär, etc.	<p>Angabe des Aktien- bzw. Gesellschaftskapitals; dieses muss mindestens CHF 100'000 betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten (vgl. Art. 22 f. FINIG sowie Art. 27 ff. FINIV).</p> <p><i>Hinweis zu gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen: daneben sind je nach Ausgestaltung der Gesellschaft Angaben zu machen zur Art der Aktien, Bezugsrechte, Übertragung derselben, etc.</i></p>
3.	Organe der Gesellschaft	<p>Die Gesellschaft muss über die notwendigen Organe verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalversammlung</li> <li>- Verwaltungsrat</li> <li>- Revisionsstelle (Vorbehältlich Opting-Out)</li> </ul>
4.	Generalversammlung	<p>Festzulegen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Befugnisse der Generalversammlung</li> <li>- die Modalitäten der Versammlungen (ordentliche und außerordentliche) bzgl. Einberufung, Traktandierung, Leitung der Versammlung, Beschlussfassung (Quoren), Ausübung Stimmrechte, etc.</li> </ul> <p><i>Hinweis: ist ein Beschluss beurkundungspflichtig, sind die entsprechenden notariellen Vorgaben zu erfüllen; die Änderungen im Sinne der Beschlüsse sind üblicherweise dem Handelsregisteramt zu melden</i></p>
5.	Verwaltungsrat	<p>Festzulegen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allfällige Vorgaben bezüglich Qualifikationen der VR Mitglieder</li> <li>- Anzahl Mitglieder (mindestens und evtl. maximal)</li> <li>- Auflistung der unentziehbaren Aufgaben</li> <li>- Bestimmungen zu Geschäftsführung bzw. zu Delegation der Geschäftsführung (im Falle der Delegation kann für die konkreten Ausgestaltung auf das Organisationsreglement verwiesen werden)</li> <li>- Sitzungsrhythmus, Einberufung, Leitung der Sitzungen, Beschlussfassung</li> </ul>
6.	Revisionsstelle	<p>Vorbemerkung: auf die Bestellung einer <i>gesellschaftsrechtlichen</i> Revisionsstelle kann bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen möglicherweise verzichtet werden. Gleichzeitig ist <i>auf-sichtsrechtlich</i> von Gesetz wegen verlangt, dass jedes Finanzinstitut jedes Jahr den Nachweis erbringt, die Vorgaben bezüglich Eigenmittel stets einzuhalten (vgl. Art. 23 FINIG sowie Art. 28 ff. FINIV). Dies bedingt nicht notwendigerweise einen geprüften Abschluss; die Erfahrung zeigt aber, dass der Nachweis am effizientesten und transparentesten erbracht werden kann, wenn sich die Zahlen auf einen geprüften Abschluss stützen. Es empfiehlt sich daher, eine eingeschränkte Revision oder zumindest mit einer prüferische Durchsicht der Jahreszahlen vornehmen zu lassen.</p> <p>In den Statuten ist also festzulegen, ob auf die Revisionsstelle</p>

		verzichtet wird, oder ob eine eingeschränkte oder eben eine ordentliche Revision durchgeführt wird.
7.	Weitere Bestimmungen	<p><i>Hinweis zu gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen: schliesslich enthalten die Statuten üblicherweise weitere Bestimmungen wie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Angaben zu Geschäftsjahr</i></li> <li>- <i>Gewinnverteilung</i></li> <li>- <i>Publikationen</i></li> <li>- <i>Etc.</i></li> </ul> <p>Im Übrigen verweisen wir namentlich auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für Aktiengesellschaften (vgl. Art. 626 ff. OR) bzw. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. Art. 776 ff. OR)</p>